

24. 1. Ruß aus der Anfechtungserklärung nach § 143 BGB. hervor-
gehen, daß durch sie das Rechtsgeschäft von Anfang an beseitigt
werden soll?

2. Setzt der Tatbestand des § 119 Abs. 2 BGB. einen Irrtum
über die Eigenschaften des anderen Vertragsteils voraus?

3. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Bürgschafts-
verpflichtung wegen Fehlens oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage
nach § 242 BGB. unwirksam sein?

BGB. § 119 Abs. 2, §§ 143, 242, 765 ffg.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 3. August 1938 i. S. H. u. a. (Rf.) w. H. & Co.
(Wefl.). VI 247/37.

I. Landgericht Krefeld-Uerdingen.
II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Firma Geschwister G., deren Mitinhaber die Kläger sind, stand mit der Firma Paul G. in Geschäftsverbindung. Die erste Firma (künftig Firma G. genannt) ist eine Krawattenstoffweberei und lieferte an die Firma Paul G. (künftig Firma P. G. genannt) Krawattenstoffe; sie hatte gegen diese Firma eine erhebliche Forderung. Im Mai 1932 kam „zwischen den Beteiligten“ — wie es im Tatbestand des Berufungsurteils heißt — ein Abkommen zustande, wonach auch von anderen Lieferanten Waren an die Firma P. G. zu liefern, die Rechnungen jedoch an die Firma G. einzusenden waren; diese beglich die Rechnungen, berechnete aber einen Aufschlag gegenüber der Firma P. G. Geliefert hat dann auch die Beklagte. Der Treuhänder St., der bereits seit dem August 1931 im Auftrage der Firma P. G. als Treuhänder für diese tätig war, sollte die Geschäftsführung der Firma weiterhin überwachen. St. fertigte in der Folgezeit Bilanzen an, über deren Richtigkeit die Parteien streiten. Gegen Ende des Jahres begannen Verhandlungen zwischen den beteiligten Firmen und dem Treuhänder — zunächst St., seit Anfang 1933 dessen Nachfolger J. —, nach denen die Geschäftsbeziehungen mit der Firma G. auf eine andere Grundlage gestellt werden sollten. Unter dem 27. Januar 1933 richtete die Beklagte an die Firma G. folgendes Schreiben:

Wir haben mit der Firma P. G. ein Abkommen getroffen, wonach wir diese mit Krawattenstoffen beliefern gegen Dreimonatskassette, die 1 Monat nach der Lieferung auszustellen sind. Der Kredit soll einerseits die Firma P. G. unterstützen, andererseits aber auch dazu dienen, alle alten Verbindlichkeiten dieser Firma zu tilgen. Mit Rücksicht darauf, daß Sie die Firma P. G. bisher allein durch Ihre Kredite aufrechterhalten haben, übernehmen wir hiermit Ihnen gegenüber die Bürgschaft für Ihre gesamten Forderungen aus Lieferungen an die Firma P. G., die vor dem 1. Januar 1933 erfolgten. Wir erwarten, daß P. G. in der Lage sein wird, seine alten Verbindlichkeiten Ihnen gegenüber bis Anfang Mai 1933 abzudecken. Sollte jedoch bis zu diesem Zeitpunkt völlige Abdeckung nicht möglich sein, so werden wir die Firma P. G. ermächtigen, bei den Regulierungen jeweils 10% von unseren Rechnungen in Abzug zu bringen und uns auf ein Sonderkonto als Darlehen gutzuschreiben so lange, bis alle alten Verbindlichkeiten abgedeckt sind.

Daß auf diese Weise entstehende Darlehnskonto soll dann allmählich abgedeckt werden, so wie es die geldliche Lage der Firma gestattet.

Die Firma G. hat die Kläger ermächtigt, ihre Ansprüche aus der Bürgschaft im eigenen Namen geltend zu machen. Die Kläger verlangen Zahlung von 16000 RM. an die Firma G., indem sie behaupten, daß deren Forderung gegen die Firma B. G. aus der Zeit vor dem 1. Januar 1933 mindestens noch in dieser Höhe bestehe. Die Firma B. G. sowie die Eheleute B. G. sind im ersten Rechtszuge durch Versäumnisurteil nach dem Klageantrage verurteilt worden. Die Klage gegen eine weitere Firma wurde abgewiesen, weil die Übernahme der Bürgschaft durch sie nicht erwiesen sei. Die nachfolgenden Entscheidungsgründe befassen sich mit der Beklagten, der gegenüber das Berufungsgericht die Klage abgewiesen hat. Insoweit wurde das Berufungsurteil aufgehoben und der Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Gründe:

Die Beklagte hat den Antrag auf Klageabweisung darauf gestützt, daß sie ihre Bürgschaftsverpflichtung wegen arglistiger Täuschung und wegen Irrtums angefochten habe. Das Berufungsgericht geht zu Gunsten der Beklagten davon aus, daß ihr Schreiben vom 3. Mai 1933 als Anfechtung des Bürgschaftsvertrages angesehen werden könne; die Beklagte hat darin mit näherer Begründung erklärt, daß sie sich nicht mehr an ihre Bürgschaftserklärung gebunden fühle, da sich die Voraussetzungen, unter denen sie die Erklärung abgegeben habe, so vollkommen geändert hätten, daß man ihr nicht mehr zumuten könne, ihre Zusage aufrechtzuerhalten. Eine Anfechtungserklärung gemäß § 143 BGB. setzt allerdings nicht den Gebrauch eines bestimmten Ausdrucks voraus; immerhin muß aus der Erklärung hervorgehen, daß durch sie das Rechtsgeschäft von Anfang an beseitigt werden soll; so kann eine Rücktrittserklärung nicht ohne weiteres als Anfechtungserklärung angesehen werden (RGZ. Bd. 105 S. 206). Es kann dahinstehen, ob der oben wiedergegebene Inhalt des Schreibens vom 3. Mai 1933 der Voraussetzung des § 143 entspricht; denn die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die sachlichen Voraussetzungen der Anfechtung im vorliegenden Fall verneint, beruhen nicht auf Rechtsirrtum.

Die Beklagte hat ihre Verpflichtung aus der Bürgschaftserklärung mit folgender Begründung abgelehnt: Die von dem Treuhänder St. zum 31. Oktober 1932 aufgestellte Bilanz sei unrichtig gewesen, weil sie die Verpflichtungen der Firma P. G. insbesondere gegenüber der Firma G. zu niedrig angegeben habe. Die Unrichtigkeit sei dem Vertreter der Firma G., Karl G., bekannt gewesen. Diese Bilanz sei aber die Grundlage ihrer Bürgschaftsverpflichtung gewesen. Das Berufungsgericht prüft zunächst die Frage der Unrichtigkeit der Bilanz. Es hält auf Grund des Gutachtens des von ihm vernommenen Sachverständigen S. für erwiesen, daß die Bilanz objektiv falsch war. Es nimmt einmal an, daß dem Treuhänder St. ein bestimmtes Blatt des Journals der Schuldnerin vorgelegen habe, daß aber gleichwohl ein Posten von rund 1271 RM. in die Gläubigerseite der Bilanz nicht aufgenommen worden sei; sodann hält es ein Akzeptkonto von rund 2982 RM. für nicht berücksichtigt. Außer diesen Beträgen von zusammen 4253 RM. erörtert das Berufungsgericht folgendes: Man könne sich den Ausführungen des Sachverständigen nicht verschließen, der eine Delcredererückstellung in Höhe von 750 RM. für angebracht erachte. Zweifelhafter sei die Rückstellung für die Umsatzsteuer von rund 1236 RM., der ein Guthaben von 173 RM. gegenüberstehe. Auch über die Gewerbesteuer lasse sich streiten; im Oktober sei sie mit rund 582 RM. fällig gewesen; ihr stehe ein Guthaben von 232 RM. für Steuergutscheine gegenüber. Im Ergebnis ist das Berufungsgericht der Meinung, die Aufnahme dieser Posten in die Bilanz sei objektiv notwendig gewesen. Ferner sei die Forderung einer Firma S., die tatsächlich bestanden habe und nachträglich auch beglichen worden sei, mit rund 1535 RM. in die Bilanz aufzunehmen gewesen. Danach kommt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis: Die von dem Sachverständigen S. errechnete Unterbilanz sei um rund 6778 RM. höher als die Bilanz des St. Dieser Unterschied sei bei einer Bilanzsumme von rund 39000 RM. ganz erheblich. Selbst wenn man unterstelle, daß St. das erwähnte Journalblatt nicht zur Verfügung gehabt habe, ergebe sich bei einem Unterschiede von rund 3323 RM. noch eine erhebliche Unrichtigkeit. Den Beweis für die von der Beklagten weiterhin behaupteten Unrichtigkeiten der Bilanz des St. hält das Berufungsgericht dagegen nicht für erbracht.

Das Berufungsgericht hält nicht für erwiesen, daß Karl G., der Bevollmächtigte der Firma G., die Unrichtigkeit der Bilanz gekannt

hat; es legt dar: Die spätere Beweisaufnahme habe ergeben, daß die Beziehungen zwischen G., der Firma P. G. und St. und auch zwischen G. und der Beklagten viel looser gewesen seien, als der Sachverständige angenommen habe. Deshalb verneint es das Vorliegen einer arglistigen Täuschung. Ebenso hält es auch die Anfechtung der Bürgschaftserklärung wegen Irrtums nicht für begründet; es liege insbesondere kein Irrtum über eine wesentliche Eigenschaft der Firma P. G. vor. Die Beklagte habe gewußt, daß P. G. überschuldet war; sie sei auch über seine Persönlichkeit im übrigen nicht im Irrtum gewesen und habe sich lediglich über den Umfang der Verschuldung geirrt. Das Maß der Verschuldung, auf das sich hier der Irrtum bezogen habe, sei jedoch keine vom Verkehr als wesentlich angesehene Eigenschaft einer Person, wenn sie auch für den einzelnen Geschäftsabschluß von ausschlaggebender Bedeutung sein könne. Die insoweit zu Gunsten der Kläger getroffene Entscheidung beruht auf tatsächlichen Erwägungen und enthält eine zutreffende rechtliche Beurteilung. Insbesondere hat das Berufungsgericht nicht verkannt, daß der Tatbestand des § 119 Abs. 2 BGB. keinen Irrtum über die Eigenschaften des anderen Vertragsteils voraussetzt; auch der Irrtum über die Eigenschaften einer dritten Person kann für den Inhalt und den Zweck eines Vertrags von Bedeutung sein (Gruch. Bd. 52 S. 923). Zutreffend erwägt das Berufungsgericht auch, daß die Eigenschaft einer Person nach der Vorschrift des Gesetzes für den einzelnen Fall nur dann rechtlich bedeutsam ist, wenn sie im Verkehr als wesentlich angesehen wird. Ob die Anfechtung wegen Irrtums, auch wenn der Inhalt des Schreibens vom 3. Mai 1933 zugrunde gelegt wird, überhaupt rechtzeitig erfolgt ist, braucht hiernach nicht erörtert zu werden.

Dagegen gelangt das Berufungsgericht aus einem anderen Grunde zur Abweisung der Klage. Es erwägt im wesentlichen folgendes: Die Vermögenslage der Firma P. G. sei wesentlich ungünstiger gewesen, als die Beklagte angenommen habe. Maßgebend für die Übernahme der Bürgschaft sei die Rentabilität der Schuldnerin gewesen; die Ertragsfähigkeit habe sich aus den Bilanzen ergeben sollen. Nach der Aussage des Zeugen J. hätten sich alle Beteiligten auf die Rentabilität der Schuldnerin verlassen. Die Darstellung der Kläger gehe dahin, ausschlaggebend sei die Tatsache gewesen, daß die Geschäftsführung der Schuldnerin von einem Treuhänder überwacht werde und dann mit einem guten Gang des Geschäfts zu rechnen

gewesen sei. Diese Darstellung sei aber schon in sich mangelhaft. Die Prüfung durch einen Treuhänder bringe noch keinen Aufschwung des Geschäfts mit sich. Für den Kaufmann gebe es nur zwei ausschlaggebende Umstände: Die Bilanz und die Rentabilität. Auch die Firma G. sei nur mit Rücksicht auf den Aufstieg des Geschäfts in erneute Verhandlungen mit der Firma P. G. getreten. Ein zu diesem Punkt angetretener Beweis könne die bisher unbestrittenen Tatsachen nicht umwerfen. Die Beklagte möge bereit gewesen sein, ein gewisses Wagnis bei den Lieferungen an die Schuldnerin zu übernehmen. Dieses Wagnis habe schon in der Geschäftsverbindung mit einer verschuldeten Firma und in einer etwaigen späteren Verschlechterung der Geschäftslage bestanden; es könne aber nicht angenommen werden, daß die Beklagte an eine Firma habe liefern wollen, die regelmäßig mit Verlusten gearbeitet habe. Nach alledem sei es nicht zweifelhaft, daß den Verhandlungen die von St. angefertigten Zwischenbilanzen zugrunde gelegen hätten. Die Besonderheit des Falles liege darin, daß nicht nur die Beklagte, sondern auch der Bevollmächtigte der Firma G. von der Richtigkeit der Bilanz ausgegangen sei und sich insoweit über die Grundumstände geirrt habe, die zur Bürgschaftserklärung geführt hätten. Deshalb könne der Beklagten nicht zugemutet werden, auch nur für einen Teil der Verbindlichkeiten der Schuldnerin einzustehen, also auch nicht etwa in Höhe der Bilanz des St. Sie habe damit rechnen können, bei dem langsamen Aufstieg des Geschäfts mit keinem Pfennig aus der Bürgschaft in Anspruch genommen zu werden; voraussichtlich werde sie aber bei der Schuldnerin niemals Regreß nehmen können. Es sei bei den Verhandlungen nicht auf die Höhe der Unterbilanz an sich, sondern auf die sich aus den einzelnen Bilanzen ergebende Rentabilität der Schuldnerin angekommen. Es sei unerheblich, daß die Kläger auch jetzt noch die Bilanz des St. für richtig hielten. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts komme es in solchem Falle nur darauf an, ob das, was die Parteien als richtig angenommen hätten, sich als unrichtig herausstelle. Es sei auch nicht ausschlaggebend, daß sich der Irrtum auf die Person eines Dritten, des Schuldners, bezogen habe. Die Entscheidung könne auch nicht dadurch beeinflusst werden, daß die Beklagte tatsächlich an die Firma P. G. Ware geliefert habe. Die Kläger wollten aus dieser Lieferung folgern, die Beklagte habe sich an die Bürgschaftsübernahme gebunden gefühlt; denn sie hätten die Lieferungen stets

von der Bürgschaftsübernahme abhängig gemacht. Das Berufungsgericht sagt hierzu, es könne als feststehend angesehen werden, daß die Firma G. bei den Vertragsverhandlungen stets die Abdeckung ihrer alten Forderung verlangt habe; zu einer abschließenden Regelung sei man jedoch nicht gekommen. Im übrigen sei schon während der Zeit geliefert worden, als die Beteiligten an die Richtigkeit der Bilanz geglaubt hätten.

Diese Begründung muß in dem entscheidenden Punkte rechtlich beanstandet werden. Der erkennende Senat hat es in der Entscheidung RGZ. Bd. 146 S. 376 [379] als nicht ausgeschlossen bezeichnet, daß auch ein Bürgschaftsvertrag derart auf bestimmten, bei Abschluß des Vertrags zutage getretenen Vorstellungen der Vertragsparteien beruhe, daß die Geltendmachung der Bürgschaftsansprüche beim Fehlen oder Wegfallen jener Grundlage gegen § 242 BGB. verstoßen könne. Es ist aber hinzugefügt worden, daß bei Anwendung dieses Grundsatzes auf die Bürgschaft besondere Vorsicht geboten sei, weil der Gläubiger durch die Verpflichtung des Bürgen nur ein Recht erwerben solle; es werde im allgemeinen näher liegen, jenen Vorstellungen nur dann Bedeutung beizumessen, wenn sie in eine Beziehung zum Inhalt des Vertrages in der Form der Bedingung gesetzt würden. Daran ist festzuhalten. Im vorliegenden Fall wäre es von vornherein nicht zu verstehen, daß die Übernahme einer Bürgschaft auf eine so unsichere Grundlage gestellt sein sollte, wie es nach der Auffassung des Berufungsgerichts der Fall sein würde. Nach der im Berufungsurteil zunächst ausgesprochenen Annahme bildete die Überzeugung von der Richtigkeit einer — und zwar ganz bestimmten — Bilanz die Grundlage der Vertragsverhandlungen. Das Berufungsgericht prüft nun die Richtigkeit dieser Bilanz und erörtert die Frage, ob außer den aufgenommenen Posten noch andere Verbindlichkeiten hätten aufgenommen werden müssen. Es bezeichnet diese Frage zum Teil als zweifelhaft, gelangt aber doch auf Grund des Gutachtens eines Sachverständigen zu dem Ergebnis, daß bestimmte Schuldposten bei objektiver Beurteilung aufzunehmen gewesen wären; es nimmt die Unrichtigkeit der Bilanz auch wegen dieser hinsichtlich der Notwendigkeit der Aufnahme zweifelhaften Posten an — für die Forderung S. ist diese Zweifelhafteit nicht mit Sicherheit zu erkennen —, indem es unterstellt, daß der Hersteller der Bilanz, St., ein bestimmtes Journalblatt nicht zur Verfügung gehabt habe. Es ist nicht ersichtlich,

wie bei einer solchen Sachlage eine nachträgliche anderweitige Ermittlung des Bilanzstandes dazu führen sollte, daß nunmehr die Geltendmachung des Bürgschaftsanspruchs gegen Treu und Glauben verstieße, insbesondere wenn der Gläubiger, wie im vorliegenden Falle, für diese Posten die Richtigkeit der Bilanz nach wie vor für gegeben hält und auch das Berufungsgericht nicht in allen Punkten, in denen die Beklagte die Bilanz als unrichtig ansieht, ihrer Auffassung folgt. In erster Linie sieht das Berufungsgericht die Bilanz bei weiteren Posten als unrichtig an, weil es annimmt, daß dem Treuhänder St. entgegen seiner Darstellung ein bestimmtes Journalblatt vorgelegen habe. In zweiter Reihe erwägt es aber auch den Fall, daß dem Treuhänder dieses Blatt nicht vorgelegen hat, und erörtert die zahlenmäßige Bedeutung der Bilanz auch für diesen Fall. Im ersten Falle würde die Richtigkeit der Bilanz nach der gegenständlichen Seite und bei Aufstellung durch einen beliebigen Sachkundigen, im anderen Falle vom Gesichtspunkt der Aufstellung gerade durch eine bestimmte Person und nach dem, was gerade diesem Sachkundigen vorgelegen hat, festgestellt werden. Das Berufungsgericht scheint beide Möglichkeiten für beachtlich zu halten. Man sieht, auf wie unsichere Verhältnisse danach die Wirksamkeit einer Verpflichtung gegründet werden soll, die dem Gläubiger lediglich einen Vorteil bringen soll.

Das Berufungsgericht spricht aber weiterhin den Zwischenbilanzen die Bedeutung zu, daß sie den Verhandlungen zugrunde gelegen haben; andererseits hält es nicht die Höhe der Unterbilanzen an sich, sondern die aus den einzelnen Bilanzen sich ergebende Rentabilität der Firma B. G. für maßgebend. In diesem Zusammenhang führt es aus, die Beklagte habe damit rechnen können, bei dem langsamen Aufstieg des Geschäfts aus der Bürgschaft mit keinem Pfennig in Anspruch genommen zu werden. Damit will das Berufungsgericht die Erwägung ausschalten, daß ja auch die von St. ermittelte Bilanz eine erhebliche Unterbilanz aufwies. Andererseits nimmt es an, die Beklagte möge bereit gewesen sein, ein gewisses Wagnis bei den Lieferungen an die Schuldnerin zu übernehmen; dieses habe schon in der Geschäftsverbindung mit einer überschuldeten Firma und einer etwaigen demnächstigen Verschlechterung der Geschäftslage bestanden.

Wie beide Erwägungen miteinander vereinigt werden können, ist nicht einzusehen. Einmal hat die Beklagte selbst nicht damit ge-

rechnet, sie werde mit keinem Pfennig aus der Bürgschaft in Anspruch genommen werden; das ergibt die Bürgschaftsurkunde selbst. Die Beklagte spricht darin nach bedingungsloser und sachlich von ihr begründeter Bürgschaftsübernahme lediglich die Erwartung aus, die Schuldnerin werde in der Lage sein, ihre alten Verbindlichkeiten der Firma G. gegenüber bis Anfang Mai 1933 abzudecken; sollte das aber nicht möglich sein, so würde sie die Schuldnerin ermächtigen, jeweils 10% der Rechnungen der Beklagten in Abzug zu bringen und auf ein Sonderdarlehenskonto bis zur Abdeckung der alten Verbindlichkeiten — also der vor dem 1. Januar 1933 entstandenen Forderungen der Firma G. — zu übertragen; dieses Konto solle allmählich abgedeckt werden, wie es die geldliche Lage der Firma gestatte. Die Beklagte wollte also für den durchaus ermöglichten Fall, daß die Schuldnerin ihre alten, durch die Bürgschaft der Beklagten gesicherten Verbindlichkeiten der Firma G. gegenüber nicht erfülle, die Schuldnerin in den Stand setzen, ihre Verpflichtung mit Mitteln zu erfüllen, die sonst der Beklagten zugeflossen wären. Sodann hat aber naturgemäß auch die Gläubigerin, die Firma G., damit gerechnet, daß die Bürgin aus der Bürgschaft werde in Anspruch genommen werden können; es ist nicht ersichtlich, warum ein Gläubiger sonst sich überhaupt durch eine Bürgschaft sichern sollte. Mit dem Inhalt der Bürgschaftsurkunde ist es aber auch nicht zu vereinen, wenn das Berufungsgericht ausführt, es könne als feststehend angesehen werden, daß die Firma G. stets die Abdeckung ihrer alten Forderung verlangt habe, aber zu einer abschließenden Regelung sei es nicht gekommen.

Daß Zwischenbilanzen ihrer Natur nach nicht ohne weiteres eine sichere Grundlage für die Beurteilung der geschäftlichen Lage des Kaufmanns bieten können, ist den Beteiligten gewiß nicht entgangen. Sieht man im vorliegenden Falle die Zwischenbilanzen auf die Höhe des Gewinns an, den das Berufungsgericht im Tatbestand des Berufungsurteils hervorhebt, so ergibt sich, daß der Gewinn nach der Aufstellung des St. betrug: im Juni 1932 rund 1100 RM., im Juli rund 735 RM., im August rund 1020 RM., im September rund 1563 RM., im Oktober rund 1378 RM. Die Kapitalunterdeckung war — auf Tausend Reichsmark abgerundet —: Ende Juni 1932 8000, Juli 8000, August 7000, September 6000, Oktober 5000 RM. Daß — objektiv betrachtet — eine wesentliche Besserung der Geschäftsentwicklung mit Sicherheit daraus entnommen und von einem ge-

schäftsgewandten Kaufmann bei der Prüfung, ob er daraufhin eine Bürgschaftsverpflichtung übernehmen solle, als maßgebende Grundlage für seine Entschliesung betrachtet werden könnte, ist nach der Lebenserfahrung nicht wahrscheinlich. In Wirklichkeit hat die Beklagte in der Bürgschaftsurkunde selbst ihre Interesseneinlage und diejenige der Firma G. deutlich zum Ausdruck gebracht: Sie hat insbesondere erklärt, sie übernehme die Bürgschaft für die vor dem 1. Januar 1933 entstandenen Forderungen der Firma G., weil diese bisher allein durch ihre Kredite die Firma B. G. aufrechterhalten habe; das war auch der Beklagten zugute gekommen, weil sie die Zahlung für ihre bisherigen Lieferungen von der Firma G. erhalten hatte. Die Gefahr für die künftigen Lieferungen wurde dagegen von der Firma G. und der Beklagten in gleicher Weise getragen.

Das Berufungsurteil leidet daran, daß die Besonderheit des einseitigen Bürgschaftsvertrags nicht berücksichtigt worden ist. Daß gerade auf diesem Rechtsgebiet die Bedeutung der Geschäftsgrundlage mit besonderer Vorsicht zu beurteilen ist, ist nicht nur in der oben angeführten Entscheidung, sondern auch sonst von dem erkennenden Senat hervorgehoben worden. Es sei hier verwiesen auf die Entscheidung vom 18. Juni 1934 VI 51/34 (vgl. JW. 1934 S. 2685 Nr. 3), wo auch betont wird, daß der Wegfall der Geschäftsgrundlage für sich allein keinen Grund zur Aufhebung eines Vertrags bildet, sondern daß es darauf ankommt, ob das Festhalten des Vertragsgegners an einem unter anderen wirtschaftlichen Verhältnissen geschlossenen Vertrag gegen Treu und Glauben verstoße (vgl. ferner die neueste Entscheidung des Senats zu dieser Frage vom 23. Juli 1938 VI 12/38). Ebenso ist im Falle eines Kaufvertrags vom V. Zivilsenat des Reichsgerichts in der Entscheidung vom 28. April 1934 V 25/34 (vgl. HRK. 1934 Nr. 1345) dargelegt, daß die Frage, ob die Erfüllung eines Vertrags wegen beiderseitigen Irrtums über die Geschäftsgrundlage verweigert werden könne, einer besonders vorsichtigen Prüfung bedürfe und daß dabei gemäß § 242 BGB. alle Umstände des Falles zu berücksichtigen seien. Die vom Berufungsgericht herangezogenen Entscheidungen betrafen einen wesentlich anderen Sachverhalt. Es ist beachtlich, daß in den Entscheidungen aus der neueren Zeit (RGZ. Bd. 153 S. 356, Bd. 152 S. 403, Bd. 122 S. 200), in denen der Wegfall der Geschäftsgrundlage als wesentlich erklärt wurde, den Gegenstand der Rechtsbeziehungen der Parteien

ein Vergleich bildete, bei dem das beiderseitige Nachgeben und die Frage, ob es in jedem Falle bei den engeren Grenzen des § 779 BGB. verbleiben müsse, eine besondere Rolle spielte. Es würde aber eine nicht tragbare Rechtsunsicherheit auf dem Gebiet des Bürgschaftsrechts eintreten, wenn man im vorliegenden Fall, wo das Berufungsgericht die von der Beklagten behauptete arglistige Täuschung und den Irrtumstatbestand ohne Rechtsirrtum verneint hat, dem Gläubiger bei Verfolgung seines Bürgschaftsanspruchs einen Verstoß gegen Treu und Glauben vorwerfen wollte.